

**Sachverständige*r für die Prüfung von Planungen
öffentlicher Einrichtungen auf Barrierefreiheit**

**Prüfung von Planungen öffentlicher Anlagen
auf Barrierefreiheit**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00027
der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-
Langwied am 22.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05242

4 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 16.03.2022**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

| | |
|---------------------------------------|--|
| Anlass | <ul style="list-style-type: none">• Empfehlung Nr. 20-26 / E 00027 |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none">• Darstellung des bestehenden Verfahrens zur Genehmigung und Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit sowie bestehender Unterstützungs- und Beratungsangebote |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | -/- |
| Entscheidungsvorschlag | <ul style="list-style-type: none">• Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit gem. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München - und dem Vortrag gegen die Einrichtung einer Stelle für eine*n Sachverständige*n für die Prüfung von Planungen öffentlicher Einrichtungen auf Barrierefreiheit wird aus den genannten Gründen zur Kenntnis genommen. |

| | |
|---|--|
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | <ul style="list-style-type: none">● Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen● Beratungszentrum der Lokalbaukommission● Unterstützungs- und Beratungsangebote |
| Ortsangabe | -/- |

**Sachverständige*r für die Prüfung von Planungen
öffentlicher Einrichtungen auf Barrierefreiheit**

**Prüfung von Planungen öffentlicher Anlagen
auf Barrierefreiheit**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00027
der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-
Langwied am 22.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05242

Vorblatt zum
**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 16.03.2022**
Öffentliche Sitzung

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Vortrag der Referentin | 1 |
| 1 Sachverhalt | 2 |
| 2 Bestehendes Verfahren | 2 |
| 3 Beratung durch den städtischen Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen | 5 |
| 4 Weiteres Vorgehen | 6 |
| II. Antrag der Referentin | 9 |
| III. Beschluss | 9 |
| Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00027 vom 22.06.2021 | Anlage 1 |
| Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung | Anlage 2 |
| Stellungnahme des Baureferates | Anlage 3 |
| Stellungnahme des Behindertenbeirates | Anlage 4 |

**Sachverständige*r für die Prüfung von Planungen
öffentlicher Einrichtungen auf Barrierefreiheit**

**Prüfung von Planungen öffentlicher Anlagen
auf Barrierefreiheit**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00027
der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-
Langwied am 22.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05242

4 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 16.03.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirks – Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021 empfahl mehrheitlich, die Einrichtung einer hauptberuflichen Stelle einer*eines Sachverständigen, die*der bei allen Planungen, die öffentliche Einrichtungen betreffen, die Einhaltung der Richtlinien zur Barrierefreiheit prüft (vgl. Anlage 1).

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

1 Sachverhalt

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, ist die Barrierefreiheit eine grundlegende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 9 die volle Barrierefreiheit u. a. für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien.

Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist [§ 4 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG), Artikel 4 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)].

Die Standards für barrierefreies Bauen werden in Artikel 48 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) genauer definiert. Ergänzt werden diese durch die Festlegungen der DIN 18040.

Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00027 vom 22.06.2021 des Stadtbezirkes 22 bezieht sich auf die Tatsache, dass es trotz der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften immer wieder vorkommt, dass Gebäude oder Einrichtungen nicht vollständig barrierefrei gebaut werden.

2 Bestehendes Verfahren

Die bestehenden Verfahren zur Genehmigung und Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit sind sehr unterschiedlich. Dies kommt vor allem daher, dass die jeweiligen Zuständigkeiten vom jeweiligen Projekt abhängen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt zum bestehenden Verfahren Folgendes mit:

„Die LBK [Lokalbaukommission] überwacht gemäß Art. 77 BayBO als Untere Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten von Bauherr*innen. Da vom Gesetzgeber die Eigenverantwortung der Bauherr*innen sowie der am Bau Beteiligten durch mehrere Gesetzesnovellen immer weiter gestärkt wurde, wird nicht mehr flächendeckend, sondern primär anlassbezogen kontrolliert.

Für Nachforderungen bei Nichteinhaltung muss in der Zuständigkeit unterschieden werden. Handelt es sich um ein privates Vorhaben, können Anfragen an das Sachbearbeitungsteam der LBK gestellt werden. Ein Anspruch auf Einschreiten besteht allerdings nicht und ist generell nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Bei öffentlichen Vorhaben sind Missstände an die als Bauherr auftretende Stelle zu richten.

Anforderungen an Ausstattungen zur barrierefreien Nutzbarkeit (wie z. B. bei Türen) sind über eine entsprechende Ausschreibung sicherzustellen. Der ordnungsgemäße Einbau obliegt der ausführenden Fachfirma.

Im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum gilt ebenso die Prämisse, die barrierefreie Nutzung und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die Technischen Regeln dafür sind in der DIN 18040 Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum zusammengefasst. Dieser Teil ist nicht als Bayerische Technische Baubestimmung eingeführt, kann aber als Technische Richtlinie mit Empfehlungscharakter für Planungsanforderungen herangezogen werden. Öffentliche Freibereiche, deren Planung das Baureferat betreut, werden in regelmäßig stattfindenden Sparten Gesprächen mit dem Städtischen Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen behandelt.

Neben weitreichenderen Anforderungen an die Ausstattung stellt in der Regel der erhöhte Flächenbedarf einen wesentlichen Bestandteil zur Umsetzung der Barrierefreiheit dar. Daher ist es für eine Planung entscheidend, dies schon frühzeitig zu berücksichtigen und ggf. dafür proaktiv die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.“

Die komplette Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des 1. Aktionsplanes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention die Maßnahme 27 „Qualitätsstandards für barrierefreies Bauen“ durchgeführt. Die Maßnahme ist inzwischen abgeschlossen [Ausführungen hierzu in: Anlage 2 der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02979 „Erster Stadtratsbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“, Beschluss der Vollversammlung vom 23.06.2021]. Im Zusammenhang mit der Maßnahme „Qualitätsstandards für barrierefreies Bauen“ wurde von der Lokalbaukommission eine Broschüre herausgebracht, in der die Anforderungen zum Barrierefreien Bauen genau erklärt werden. Die Broschüre wird laufend überarbeitet und damit aktuell gehalten. Die Informationen können auch im Internet nachgelesen werden unter www.muenchen.de/lbk.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2014 bis 2016 in einer Sonderaktion insgesamt 172 Bauvorhaben durch die Lokalbaukommission kontrolliert. Dabei wurde geprüft, ob die Pläne im Baugenehmigungsverfahren den Vorschriften zur Barrierefreiheit entsprechen – auch wenn diese Prüfung von Gesetzes wegen nicht vorgesehen ist. In einer zweiten Aktion haben die Mitarbeiter*innen dann die tatsächliche Ausführung vor Ort kontrolliert.

Festgestellte Mängel mussten, soweit dies noch möglich war, nachgebessert werden. Zudem wurden Gesetzesverstöße sanktioniert (Einleitung von Bußgeldverfahren). Es hat sich herausgestellt, dass die Aktionen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zu Verbesserungen führten, die zeigen, dass barrierefreies Bauen inzwischen mehr ins Bewusstsein der Planer*innen gedrungen ist.

Es werden weiterhin Mitarbeiter*innen geschult. Damit wird sichergestellt, dass einerseits neue Mitarbeiter*innen umfassend fortgebildet und andererseits alle Mitarbeiter*innen bei Änderungen auf den aktuellsten Stand gebracht werden.

Das Baureferat verweist in seiner Stellungnahme (Anlage 3) ebenfalls auf die stattfindenden Abstimmungen mit dem städtischen Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen.

Die Deutsche Bahn (DB) nimmt wie folgt Stellung:

„Bei Personenbahnhöfen bis 1.000 Reisende (Ein- und Aussteiger) pro Tag erfolgt bei Neu- und umfassenden Umbauten der Anlagen eine barrierefreie Gestaltung mit der Einschränkung, dass besonders aufwendige Ausbaumaßnahmen zur Stufenfreiheit der Bahnsteige über Aufzüge und lange Rampen zusätzlich zu Treppen nur bei besonderem Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) umgesetzt werden. Sind nach Aufgabenstellung zum Projekt/Maßnahmenbeschreibung aufgrund der 1.000-Reisende-Regelung keine Aufzüge oder Rampen zusätzlich zu Treppen vorgesehen, muss die Nachrüstbarkeit von Aufzügen oder Rampen für einen späteren Bedarf planerisch im Entwurf berücksichtigt werden.

Beim Umbau eines bestehenden Personenbahnhofs mit einem täglichen Reisendenaufkommen bis 1.000 Reisende pro Tag müssen keine Aufzüge oder Rampen zusätzlich zu Treppen vorgesehen werden, wenn ein vollständig barrierefrei erschlossener Personenbahnhof im Umkreis von maximal 50 km an der gleichen Strecke vorhanden ist.

Es gibt seit 2017 noch eine weitere Ausnahme. Im Rahmen von Neubau- und Ausbaustrecken (Bundesbedarfsplan) darf es beim Umbau von kleineren Stationen zu keiner Verschlechterung der Barrierefreiheit kommen (Verschlechterungsverbot des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - BMVI).

D. h. z. B., dass stufenfreie Reisendenübergänge die zurückgebaut werden durch barrierefreie Zugänge ersetzt werden müssen (z. B. Personenunterführung mit Rampen, Aufzüge). Bei Personenbahnhöfen mit mehr als 1.000 Reisende pro Tag muss grundsätzlich der barrierefreie Ausbau bei umfassenden Umbauten der Anlagen vorgesehen werden.

Weitreichende Barrierefreiheit muss folgende Punkte enthalten:

- Fahrgastinformationsanlagen (FIA/DSA)
- Lautsprecheranlage oder Akustikmodul
- Taktiles Leitsystem auf dem Bahnsteig
- Taktile Weg zum Bahnsteig
- Stufenmarkierung
- Taktile Handlaufschilde an Treppen und Rampen; beidseitig 2 Handläufe in 2 Höhen
- Wegeleitung – Beschilderung (WLS)
- Stufenfreiheit

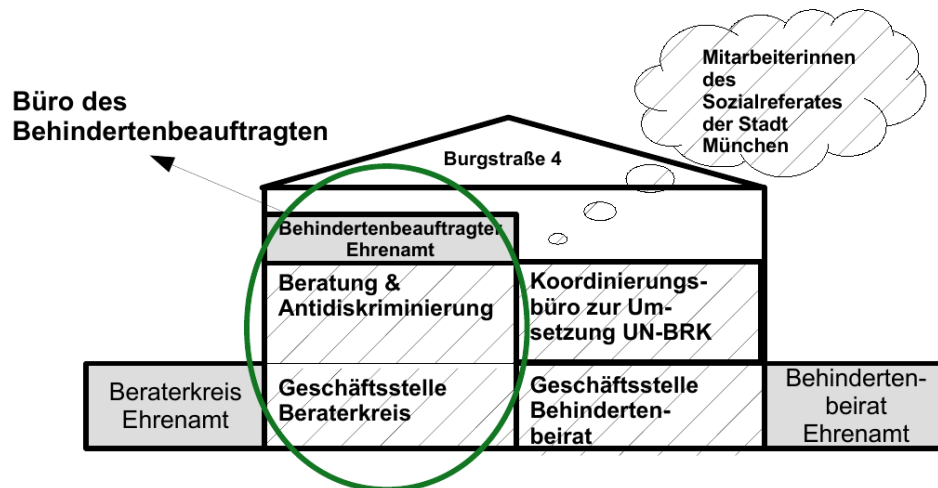
Im Rahmen des Planrechtsverfahrens werden im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange auch die Behindertenverbände angehört, sodass zu unseren Baumaßnahmen stets eine Stellungnahme derer erfolgen kann.“

3 Beratung durch den städtischen Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen

Der städtische Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen (städtischer Beraterkreis) setzt sich aus Mitgliedern des Behindertenbeirats, des Seniorenbeirats sowie der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Landeshauptstadt München zusammen. Er wird von Vertreter*innen der städtischen Fachreferate unterstützt.

Ziel ist es, die barrierefreie Bauweise in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden von besonderer Bedeutung (z. B. Kunst- und Kultur-Einrichtungen) sowie im öffentlichen Raum (z. B. Parks, Straßen) umzusetzen. Dadurch sollen diese Bauwerke für alle Personen, auch für Menschen mit Behinderungen, ältere Personen und Personen mit Gepäck oder Kinderwagen eigenständig gut nutzbar werden. Dazu berät der städtische Beraterkreis Bauträger*innen und Architekt*innen verschiedenster Bau- und Planungsprojekte. Auch die Fachreferate der Landeshauptstadt München werden bei Fragen zur Auslegung der Normen zur Barrierefreiheit beraten. Allen Menschen soll eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben möglich sein.

Unterstützt werden die ehrenamtlichen Mitglieder des städtischen Beraterkreises durch die Geschäftsführung und eine Mitarbeiterin. Beide sind organisatorisch dem Büro des Behindertenbeauftragten und damit dem Sozialreferat zugeordnet.



Für die Beratung gibt es unterschiedliche Formate:

- Regelmäßige Spartengespräche mit dem Baureferat Tief- und Gartenbau
- Regelmäßige Spartengespräche mit den Stadtwerken/MVG
- Projektberatungstermine mit Planer*innen
- Ortstermine

In den Spartengesprächen, aber auch in anderen Gremien, z. B. Arbeitskreis Barrierefreiheit oder der Arbeitsgruppe Bodenindikatoren, werden darüber hinaus gemeinsam mit dem Behindertenbeirat (Facharbeitskreis Mobilität), dem Baureferat und den SWM/MVV Standards erarbeitet.

4 Weiteres Vorgehen

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist in seiner Stellungnahme auf vielfältige Beratungsmöglichkeiten, die durch Sachverständige* begleitet werden.

- Beratungszentrum der Lokalbaukommission mit fachkundigen Sachbearbeiter*innen
- Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen
- Bauzentrum München: Kostenfreie Beratung für Barrierefreies Bauen und Sanieren
- Beratungsstellen der Bayerischen Architektenkammer
- Freie Sachverständige

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht angesichts der vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und der eindeutigen Verantwortungszuweisung des Gesetzgebers an die Bauherr*innen keinen Raum für eine eigene Stelle. Das Baureferat und die Geschäftsführung des städtischen Beraterkreises schließen sich dieser Einschätzung an.

Sicher wäre es hilfreich, eine*n Sachverständige*n in der Geschäftsstelle des Beraterkreises für barrierefreies Planen und Bauen anzusiedeln. Diese*r wäre jedoch keine Garantie für eine lückenlose Umsetzung der Barrierefreiheit.

Der städtische Beraterkreis setzt gemeinsam mit dem Behindertenbeirat darauf, die Strukturen zu verändern. Beispielsweise durch Checklisten bzw. Leitfäden, die Planer*innen zusätzlich zu den vorhandenen Regelungen an die Hand gegeben werden können. Dies hat sich in anderen Bereichen bereits bewährt. So wurde z. B. zusammen mit dem Mobilitätsreferat ein Leitfaden zur Barrierefreiheit bei der Baustelleneinrichtung herausgegeben. Insbesondere der Facharbeitskreis Mobilität des Behindertenbeirates arbeitet intensiv an Standards in diesem Bereich. Darüber hinaus muss das Thema Barrierefreiheit flächendeckend den gleichen Stellenwert wie beispielsweise das Thema Brandschutz erhalten. In allen Planungsphasen muss das Thema Barrierefreiheit von Anfang an mit bearbeitet werden. Beispielsweise sollte der Barrierefreiheit bereits im Planfeststellungsverfahren ein eigenes Kapitel gewidmet werden. Dies würde den Stellenwert heben und zur Sensibilisierung aller Beteiligten beitragen. Darüber hinaus wird der städtische Beraterkreis an den bisherigen Beratungsformaten festhalten.

Es hat sich in den letzten Jahren bereits viel entwickelt, die Arbeit muss bei allen Beteiligten jedoch konsequent fortgeführt werden.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat und dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Die Stellungnahme des Behindertenbeirates ist als Anlage 4 beigefügt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zu der Stellungnahme des Behindertenbeirates wie folgt Stellung:

„Von Seiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung besteht zu den Ausführungen des Behindertenbeirates kein Dissens. Da sich die Stellungnahme des PLAN [Referates für Stadtplanung und Bauordnung] vom 08.10.2021 [Anlage 2] auf eine konkrete Bürgeranfrage bezieht, erschien es sinnvoll, die geltende Rechtsgrundlage zu erläutern.

Wir stimmen zu, dass die Beratung durch Sachverständige generell Probleme im Vorfeld beseitigen kann. Dazu sind in der Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung verschiedene Beispiele genannt, die auch in die Beschlussvorlage übernommen wurden. Dies setzt natürlich voraus, dass diese Angebote von den Verantwortlichen wahrgenommen werden.

Dem Behindertenbeirat ist beizupflichten, dass es im Vollzug Defizite gibt, was auch durch die Einschränkung des Prüfumfanges durch den Gesetzgeber begründet ist.

Daher kommt der Prüfkompetenz und der Beratung durch geschulte Mitarbeiter*innen der LBK eine wichtige Rolle zu.

In einer Eingabeplanung, die Grundlage für eine Baugenehmigung ist, kann die Barrierefreiheit nicht vollumfänglich dargestellt werden. In diesem Planungsstand sind die Anforderung an die Barrierefreiheit nur hinsichtlich der Flächen und Maße sichtbar zu machen und können auch nur so geprüft werden. Den Mitarbeiter*innen der Genehmigungsbehörde ist bewusst, dass nachträgliche Umplanungen aufwändig und kostenintensiv und nach Fertigstellung in der Regel nicht mehr zu beheben sind. Deshalb wird bei privaten Bauvorhaben auch außerhalb des Prüfumfanges darauf geachtet und Mängel mit entsprechenden Hinweisen werden an die Antragsteller*innen kommuniziert. Bereits im Zuge der Bauberatung werden die Anfragenden aktiv auf die Anforderungen an die Barrierefreiheit hingewiesen und fachlich unterstützt.

Die vollständige Umsetzung der Barrierefreiheit kann erst bei Fertigstellung abschließend beurteilt werden. Technische Ausstattung, Beschriftungen und Möblierungen werden von Fachleuten in der Ausbauphase erstellt und eingebaut.

Aufgrund der derzeitigen Personalausstattung und dem zunehmend hohen Antragsvolumen kann sich die abschließende Feststellung der Barrierefreiheit zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme nur auf Stichproben und anlassbezogene Kontrollen beschränken.

Wir stimmen dem Behindertenbeirat zu, dass eine personelle Aufstockung erforderlich und wünschenswert ist, um diese Aufgaben umfänglicher wahrnehmen zu können.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird, nach Maßgabe der haushaltstechnischen Möglichkeiten weiterhin versuchen, die personelle Kompetenz und Präsenz zur Umsetzung der Barrierefreiheit weiter zu stärken.“

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit gem. § 22 GeschO - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00027 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 22.06.2021 ist damit gem. Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Sozialreferat / S-GL-AV/B

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An den Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied**
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Baureferat
An den Behindertenbeirat
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit
z. K.

V. An das Direktorium HA II/BAG-West (3-fach)

- Der Beschluss des Bezirksausschusses kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des Bezirksausschusses ist rechtswidrig (siehe Beiblatt).
Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzubinden.

Am

I.A.